



ANERKANNT!

Was bedeutet Gleichwertigkeitsfeststellung?

Was unterscheidet den polnischen Elektromechaniker vom deutschen Systemelektroniker? Die Ausbildungswege sind unterschiedlich, dennoch können die Fähigkeiten identisch sein. Wer eine berufliche Ausbildung im Ausland abgeschlossen hat und in Deutschland in seinem Beruf arbeiten möchte, hat die Chance, dass seine Ausbildung anerkannt wird.



Foto: © wavebreakmedia, shutterstock.com

Möglich macht dies die sogenannte Gleichwertigkeitsfeststellung. Dieses Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) hilft den Betroffenen herauszufinden, ob es in Deutschland einen Referenzberuf gibt. Ein solcher Referenzberuf wäre im Falle des polnischen Elektromechanikers eben der Systemelektroniker. Das BQFG ist auf alle 330 Ausbildungsberufe im dualen System anwendbar. Die stellvertretende DGB-Vorsitzende Elke Hannack definiert das in einem Interview:

„Die Gleichwertigkeitsbescheinigung ist zwar kein formaler Abschluss, den jemand vor der Kammer abgelegt hat, sie drückt aber aus, dass die im Ausland erworbene Fähigkeit einem deutschen Berufsabschluss entspricht.“

www.migration-online.de

Die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) ist das bundesweite Kompetenzzentrum deutscher Industrie- und Handelskammern zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse, sofern es sich um keinen handwerklichen oder landwirtschaftlichen Beruf handelt. In diesem Fall sind die Handwerkskammern oder die Landwirtschaftskammern der richtige Ansprechpartner. Ob IHK oder Handwerkskammer: Hier werden die Anträge entgegengenommen. Sie überprüfen jeweils inwieweit ausländische Berufsqualifikationen mit entsprechenden deutschen Berufsabschlüssen als gleichwertig eingestuft werden können.

Der Vorteil, der den Aufwand der Antragstellung lohnt: Wird die Gleichwertigkeit anerkannt, gelten für den Beschäftigten auch die gleichen Bedingungen wie für die deutschen Kolleginnen oder Kollegen. Und die Anerkennung ermöglicht auch Bewerbungen auf entsprechende Stellenangebote. Die IHK versichert:

„Mit dem Gleichwertigkeitsbescheid erhalten Antragsteller ein offizielles und rechtssicheres Dokument, das die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation mit der entsprechenden deutschen Referenzqualifikation bestätigt.“

Keine vollständige Gleichwertigkeit

Ergibt die Prüfung nur eine „teilweise Gleichwertigkeit“, haben die Antragsteller die Möglichkeit, sich die fehlenden Qualifikationen über entsprechende Weiterbildung anzueignen. Der Fachausdruck heißt „Anpassungsqualifizierung“, oder – für manche Berufe – auch Eignungsprüfung. Dabei kann es sich um ein Seminar oder Praktikum handeln, das als notwendig angesehen wird, oder eine Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme. Bei teilweiser Gleichwertigkeit werden die vorhandenen Qualifikationen sowie die fehlenden Kenntnisse im Bescheid detailliert beschrieben. Dies ermöglicht eine gezielte Weiterbildung und Nachqualifizierung.

Die zentralen Stellen für weitergehende Informationen:

Hier finden sich übersichtlich alle Infos, die Antragsteller benötigen:

www.ihk-fosa.de

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



ANERKANNT!



Die Handwerkskammern der Bundesländer. Sie sind die Ansprechpartner für Handwerksberufe:

www.handwerk-bw.de
www.hwk-muenchen.de
www.hwk-berlin.de
www.hwk-Potsdam.de
www.hwk-bremen.de
www.hwk-hamburg.de
www.handwerk-hessen.de
www.hwk-omv.de
www.handwerk-lhn.de
www.handwerk-nrw.de
www.handwerk-rlp.de
www.hwk-dresden.de
www.hwk-sh.de
www.hwk-erfurt.de

IMPRESSUM

Herausgeber: DGB Bildungswerk e. V.
Vorsitzende: Elke Hannack
Geschäftsführerin: Claudia Meyer
Verantwortlich: Claudia Meyer

DGB Bildungswerk BUND
Migration & Gleichberechtigung
Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf
Tel.: 0211/4301-151, Fax: 0211/4301-134

www.dgb-bildungswerk.de
www.migration-online.de

Das Projekt ANERKANNT! wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem DGB.